



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.5263.02

FD/P065263  
Basel, 7. Februar 2007

Regierungsratsbeschluss  
vom 6. Februar 2007

## **Stellungnahme zur Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 15. November 2006, die nachstehende Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

"Das kantonale Stempelgesetz wurde 1936 als Massnahme zur Verbesserung des Staatshaushaltes erlassen (Sanierungsgesetz). Nur noch vereinzelte Kantone kennen heutzutage ein Stempelgesetz.

Gemäss § 2 unterliegen einem Stempel notarielle Akten (namentlich Schuldverschreibungen auf Grundstücke). Im Gegensatz zum neueren Handänderungssteuergesetz wurde das Stempelgesetz jedoch kaum den wirtschaftlichen Neuentwicklungen angepasst. So fällt auf, dass zwar bei Erbteilung sowohl im Handänderungssteuergesetz (§ 4 Bst. b) als auch im Stempelgesetz (§ 4 Abs. 3) die Erben von der Steuer ausgenommen sind. Anders hingegen bei Unternehmensfusionen und -abspaltungen (Spin-Offs, Split-Offs): Hier kennt nur das Handänderungssteuergesetz eine Steuerbefreiung (§ 4 Bst. f). Das Stempelgesetz ist jedoch nicht angepasst worden (§ 4 Abs. 4 erwähnt nur das Eintreten einer neuen Firma anstelle einer alten, insoweit die neue Firma nicht aus dem bisherigen Schuldner besteht). Analog zum Handänderungssteuergesetz („Umstrukturierungen“) müssten jedoch auch juristische Personen bei Unternehmensfusionen und -abspaltungen vom Stempel ausgenommen werden - unabhängig davon, wer Aktionär ist.

Zudem besteht für Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Kanton eine Umgehungsmöglichkeit: Falls die Schuldanerkennung einer Hypothek im anderen Kanton unterzeichnet wird, entfällt in Basel-Stadt - bei einer Eintragung eines Schuldbriefes auf einer hiesigen Parzelle - die Stempelsteuer. Somit besteht eine stossende ungerechte Behandlung von Schuldern mit Sitz/Wohnsitz in Basel-Stadt. Schliesslich ist mit Einnahmen von gut einer Million Franken pro Jahr die finanzpolitische Bedeutung dieser veralteten Abgabe unwesentlich geworden.

Vor diesem Hintergrund beauftragen die Unterzeichnenden den Regierungsrat das kantonale Stempelgesetz von 1936 ersatzlos zu streichen.

Emmanuel Ullmann, Rolf Stürm, Christophe Haller, Felix Meier, Daniel Stolz, Christine Locher-Hoch, Markus G. Ritter, Giovanni Nanni, Angelika Zanolari, Helmut Hersberger, Roland Vögeli, Urs Schweizer, Peter Malama, Ernst Mutschler, Bruno Mazzotti, Christian Egeler, Conratin Cramer, Andreas Albrecht, Hansjörg Wirz, Stephan

Gassmann, Sebastian Frehner, Heinrich Ueberwasser"

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Die Stempelsteuer ist heute im Stempelgesetz vom 12. März 1936 geregelt (SG 650.200). Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, dem Grossen Rat einen Ratschlag vorzuschlagen, das kantonale Stempelgesetz ersatzlos zu streichen. Mit der Motion wird die Aufhebung eines Gesetzes beantragt. Das fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber. Die Motion verlangt nicht etwas, was sich auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtsetzungsbereich bezieht. Zudem spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht (insbesondere das BG über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 /StG, SR 641.10 und das BG vom 14. Dezember 1990) über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SG 642.14) oder kantonales Verfassungsrecht gegen eine allfällige Aufhebung des Stempelgesetzes. Daher ist die Motion rechtlich zulässig.

## 2. Zum Inhalt der Motion

Die Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten verlangt die ersatzlose Streichung des kantonalen Stempelgesetzes von 1936. Inhaltlich stellen sich dabei folgende Fragen:

- Hat die Stempelsteuer neben der Beschaffung von Finanzmitteln für den Kanton weitere Funktionen, die zu irgendwelchen positiven oder negativen geldwerten Leistungen für die von der Stempelsteuer betroffenen Subjekte führen?
- Wie gross ist der Einnahmenverlust für den Kanton, wenn die Stempelsteuer abgeschafft wird?
- Wer profitiert von der Aufhebung der Stempelsteuer (Verteilungswirkung)?

### 2.1 Funktion der Stempelsteuer

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben hat das baselstädtische Stempelgesetz seine Bedeutung zum grössten Teil verloren, weil der Bund die Steuerhoheit für die Mehrzahl der Schriftstücke, die bis anhin der kantonalen Steuerhoheit unterstanden, an sich gezogen hat. Das kantonale Stempelgesetz aus dem Jahre 1936, welche das (alte) Stempelgesetz vom 8. Juni 1899 abgelöst hat, ist im Rahmen eines Sanierungsgesetzes für den Staatshaushalt erlassen worden. Es wurde explizit als zusätzliche fiskalische Abgabe zur Verbesserung der finanziellen Situation des Kantons verstanden. Der Nutzen des Stempels, etwa als Bestätigung eines Rechtsaktes, dürfte schon immer relativ klein gewesen sein. In diesem Sinn kann die Stempelsteuer als eine reine Verkehrssteuer verstanden werden, im Gegensatz etwa zu einer Gebühr für eine bezogene staatliche Leistung.

Neben dem finanziellen Aspekt ist die Stempelsteuer mit administrativem Aufwand verbunden. Im Rahmen gewisser notarieller Rechtsgeschäfte muss ein Stempel eingeholt werden, wobei verschiedene Ausnahmen und (legale) Ausweichmöglichkeiten bestehen. Stossend ist dabei insbesondere die in der Motion erwähnte und rechtlich nicht zu beanstandende Mög-

lichkeit, die Schuldanerkennung einer Hypothek in einem anderen Kanton zu unterzeichnen und so die Stempelsteuer im Kanton Basel-Stadt zu vermeiden. Dies fällt umso mehr ins Gewicht, als die Stempelsteuer neben dem Kanton Basel-Stadt "nur" noch in 4 Kantonen (TI; VD, VS und GE), insbesondere aber in keinem anderen Kanton der Nordwestschweiz erhoben wird. Insgesamt kann die Stempelsteuer als eine leichte administrative Hürde angesehen werden, die die Abwicklung der betroffenen Rechtsgeschäfte in unserem Kanton etwas erschwert.

## 2.2 Einnahmen Stempelsteuer

Die Einnahmen aus der Stempelsteuer haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	2001	2002	2003	2004	2005
Stempelsteuer (in Mio. Fr.)	1.3	1.3	1.4	1.5	1.3

Der Anteil am gesamten Steuerertrag liegt damit unter einem Promille. Der Einnahmenausfall durch eine Abschaffung der Stempelsteuer ist im Gesamtkontext einer steuerlichen Standortbestimmung zu sehen und verringert in diesem Sinne den Handlungsspielraum bei anderen Steuern (etwas).

## 2.3 Wer profitiert von der Abschaffung der Stempelsteuer?

Die Stempelsteuer belastet vor allem Schuldner mit grundpfandgesicherten Schuldverschreibungen (Hypotheken). Die Finanzierungskosten für eine Hypothek sind dadurch einmalig 0.15% höher. Durch den Wegfall der Stempelsteuer sinken diese Finanzierungskosten dementsprechend.

Der Stempel auf weiteren notarialischen Akten dürfte dagegen finanziell nicht gross ins Gewicht fallen. Allenfalls führt die Abschaffung der Stempelsteuer zu einer Aufwandminderung bei den Notaren und damit letztendlich zu einer kleinen Verbilligung von gewissen notariellen Akten.

## 3. Antrag

Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass gute Gründe für die Abschaffung der Stempelsteuer sprechen. Im Rahmen der anstehenden Standortbestimmung zu den diversen hängigen Steuervorlagen werden auch Massnahmen geprüft, die die Investitionsbereitschaft im Immobilienbereich fördern könnten. Der Regierungsrat schlägt Ihnen deshalb vor, den definitiven Entscheid zur Abschaffung der Stempelsteuer im Rahmen dieser Gesamtbeurteilung zu fällen. Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog  
Präsidentin



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber